

Gebührenordnung

zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Hünfeld vom 19.06.1975

Aufgrund des § 14 der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Hünfeld, der §§ 5 und 19, 20, 51 und 115 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 – 5a, 10 und 14 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2021 (GVBl. S. 618) und der §§ 74 – 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2018 (GVBl. S. 570), hat die Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2021 nachstehende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Umlagefähiger Aufwand

Für die Benutzung der in der Satzung der Stadt Hünfeld über die Straßenreinigung genannten öffentlichen Straßenreinigung werden laufende Gebühren in der Höhe erhoben, dass die Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten der Straßenreinigung einschließlich der Aufwendungen für die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

§ 2

Gebührenpflicht, öffentliche Last

- (1) Gebührenpflichtig sind sämtliche Benutzer im Sinne von § 13 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung.
- (2) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. -bei Bestehen eines solchen- auf dem Erbbaurecht bzw. bei Bestehen eines Wohnungs- und Teileigentums auf diesem.

§ 3

Höhe der Gebühr

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr errechnet sich nach den Frontmetern des Grundstücks entlang der es erschließenden öffentlichen Straße.
- (2) Im Falle von Hinterliegergrundstücken erfolgt die Berechnung entsprechend § 3 der Straßenreinigungssatzung über die Straßenreinigung der Stadt Hünfeld.
- (3) Wird ein Grundstück von mehreren zu reinigenden Straßen erschlossen, wird die Gebühr für alle nach den Absätzen 1 und 2 ansatzfähigen Grundstücksseiten erhoben.
- (4) Bei der Berechnung der Gebühr wird die Straßenfrontlänge eines Grundstücks jeweils auf volle Meter abgerundet.
- (5) Die Straßenreinigungsgebühr für die Straßen gem. § 12 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Hünfeld beträgt für jeden Frontmeter eines Grundstückes 1,64 Euro/Jahr.
- (6) Für die in § 12 Abs. 2 der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Hünfeld aufgeführten Straßen und Bereiche wird für die zusätzlichen Leistungen (zweimalige Reinigung pro Woche und Reinigung der Gehwege) eine zusätzliche Gebühr für jeden Frontmeter eines Grundstückes in Höhe von 3,55 Euro/Jahr erhoben.

§ 4
Beginn und Übergang der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Reinigung einer Straße, eines Weges oder Platzes durch die öffentliche Straßenreinigung übernommen wird.
- (2) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht nach Ablauf des Monats, in den der Wechsel fällt, auf den Nachfolger über.

§ 5
Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird als Jahresgebühr festgesetzt. Das Gebührenjahr umfasst die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- (2) Die Gebühr wird in vierteljährlichen Raten, jeweils zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines Jahres fällig. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Rate anteilmäßig, auf volle Monate berechnet, zu kürzen oder die bereits gezahlte Gebühr anteilmäßig, auf volle Monate berechnet, zu erstatten.
- (3) Die Heranziehung zu der Gebühr erfolgt durch Bescheid des Magistrats.
- (4) Die Gebühr ist eine öffentliche Abgabe. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6
Billigkeitsmaßnahmen

Der Magistrat kann zur Vermeidung unbilliger Härten oder wenn es im öffentlichen Interesse geboten ist, im Einzelfalle Ratenzahlungen gewähren oder die Gebühr ermäßigen, erstatten oder ganz oder teilweise erlassen. Auf die entsprechenden Bestimmungen des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) und der Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung ersetzt die Gebührenordnung vom 10.06.1976, zuletzt geändert durch Nachtrag Nr. 8 vom 15.12.2016, zu der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Hünfeld. Sie tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Hünfeld, den 16.12.2021

Der Magistrat der Stadt Hünfeld

(Siegel)

Benjamin Tschesnok
Bürgermeister

(Veröffentlicht im Hünfelder Amtsblatt am 31.12.2021)